

2003

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. Oktober 2003

Nr. 30

I n h a l t

Seite

**Promotionsordnung der Universität Karlsruhe
für die Fakultät für Chemie und Biowissenschaften**

192

Promotionsordnung der Universität Karlsruhe für die Fakultät für Chemie und Biowissenschaften

vom 10. September 2003

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 3. September 2003 die folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Chemie und Biowissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat am 10. September 2003 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Verleihung des Doktorgrades, Bezeichnungen

(1) Die Fakultät für Chemie und Biowissenschaften der Universität Karlsruhe (Fakultät) verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.). Durch die Promotion soll die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden. Die Dissertation muss einen wissenschaftlichen Fortschritt erbringen.

(2) Die Fakultät kann aufgrund eines Beschlusses der Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten des Erweiterten Fakultätsrates den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein abgeschlossenes Studium in einem an der Fakultät vertretenen oder in einem nahe verwandten Fach.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiums ist durch die Diplomprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem Studiengang, für den eine Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren festgesetzt ist, nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch ein entsprechendes Staatsexamen oder eine erfolgreich abgelegte Masterprüfung erfolgen, wenn dessen Anforderungen einem Diplomabschluss entsprechen; die Entscheidung hierüber trifft die Dekanin bzw. der Dekan. Ausländische Abschlussprüfungen bedürfen der Anerkennung. Diese setzt Gleichwertigkeit mit der erforderlichen inländischen Abschlussprüfung voraus. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan unter Berücksichtigung internationaler Gleichwertigkeitsvereinbarungen. Im Zweifelsfall soll das Akademische Auslandsamt oder die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Auch besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von deutschen Fachhochschulen und Berufsakademien können auf Vorschlag einer Professorin oder eines Professors, einer Hochschul- oder Privatdozentin oder eines -dozenten der Fakultät zur Promotion zugelassen werden, wenn sie einen hervorragenden Studienabschluss in einem an der Fakultät vertretenen oder in einem nahe verwandten Fach nachweisen. Über die Fachnähe entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan. Zusätzlich wird bei Bewerbern mit Fachhochschul- oder Berufsakademieabschluss zur Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in drei Fächern der Diplomprüfung nach den jeweiligen gültigen Prüfungsordnungen für die Diplomstudiengänge der Fakultät verlangt. Der Umfang dieser Lehrveranstaltungen darf 40 Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Darüber hinaus kann die erfolgreiche Teilnahme an den zu den jeweiligen Lehrveranstaltungen gehörenden Prüfungen verlangt werden. Die Prüfungen in diesem Eignungsfeststellungsverfahren werden nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für die Diplomstudiengänge der Fakultät mit der Maßgabe abgenommen, dass Zweitwiederholungen ausgeschlossen sind. Die Entscheidung über die zu erbringenden Leistungen trifft die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Diplom-Prüfungsausschusses. Das zur Feststellung der wissenschaftlichen

Befähigung dienende Eignungsfeststellungsverfahren soll spätestens nach drei Semestern abgeschlossen sein.

§ 3 Annahme als Doktorand

(1) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, kann bei der Fakultät die Annahme als Doktorand beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Abriss des Lebens- und Bildungsganges;
- b) eine Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsversuche mit näheren Angaben zu solchen;
- c) der Nachweis des abgeschlossenen Studiums mit Zeugnissen;
- d) bei ausländischen Abschlüssen eine Bestätigung, dass der ausländische Abschluss als gleichwertig mit dem deutschen Diplom anerkannt wird; die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet über die endgültige Anerkennung und kann auch zusätzliche Leistungen entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 3 fordern;
- e) eine schriftliche Erklärung der verantwortlichen Professorin bzw. des verantwortlichen Professors, der verantwortlichen Hochschul- oder Privatdozentin bzw. des verantwortlichen -dozenten über seine Bereitschaft, die Kandidatin bzw. den Kandidaten während der Anfertigung seiner Dissertation zu betreuen; gehört der Betreuende nicht zum hauptamtlichen Lehrkörper der Fakultät, so ist zusätzlich eine hauptamtliche Professorin bzw. ein hauptamtlicher Professor, eine hauptamtliche Hochschul- oder Privatdozentin bzw. -dozent der Fakultät zu benennen, deren bzw. dessen schriftliche Erklärung zur Betreuung der Kandidatin bzw. des Kandidaten diesem Antrag beizufügen ist;
- f) Angabe des beabsichtigten Arbeitsgebietes oder des Themas der Dissertation.
- g) Ausländische Kandidatinnen bzw. Kandidaten benötigen eine Bestätigung des Betreuenden, dass sie die deutsche und/oder englische Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(3) Die Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand trifft die Dekanin bzw. der Dekan. Seine ablehnende Entscheidung bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat.

(4) Mit der positiven Entscheidung über den Antrag wird ein Doktorandenverhältnis im Sinne von § 54 Abs. 4 des Universitätsgesetzes begründet.

§ 4 Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation kann die nach § 3 angenommene Doktorandin bzw. der nach § 3 angenommene Doktorand bei der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich die Zulassung zur Prüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) drei gebundene Exemplare der Dissertation, die jeweils einen Abriss des Lebens- und Bildungsganges am Ende der Arbeit enthalten;
- b) ein separater Abriss des Lebens- und Bildungsganges;
- c) der Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums nach § 2;
- d) eine schriftliche Erklärung, dass die Dissertation, abgesehen von der Benutzung von angegebenen Hilfsmitteln, selbstständig verfasst wurde, und eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Dissertation bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt wurde;
- e) eine Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden über etwaige erfolglose Promotionsgesuche;
- f) eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers;
- g) ein Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregistergesetz, das bei Abgabe des Antrages nicht älter als drei Monate sein darf.

Auf dem Antrag gibt die Doktorandin bzw. der Doktorand an, welche Art der mündlichen Prüfung nach § 9 Abs. 1 gewählt wird sowie einen schriftlichen Vorschlag für die Referentinnen bzw. Referenten und Prüferinnen bzw. Prüfer.

(2) Der Zulassungsantrag kann nur zurückgewiesen werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder einer der gesetzlichen Gründe vorliegt, aus denen der Doktorgrad entzogen werden könnte. Die Vollständigkeit der Unterlagen wird von der Universitätsverwaltung geprüft.

(3) Der Antrag kann nur zurückgenommen werden, solange kein Gutachten zur Dissertation vorliegt. In diesem Falle gilt das Gesuch als nicht gestellt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Nach der Zulassung zur Promotionsprüfung bestellt die Dekanin bzw. der Dekan einen Prüfungsausschuss, der aus der bzw. dem Vorsitzenden, den Referentinnen bzw. Referenten (einer Hauptreferentin oder einem Hauptreferenten und mindestens einer Koreferentin bzw. einem Koreferenten) und den weiteren Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzenden für die mündliche Prüfung besteht. Als Referentinnen bzw. Referenten, Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzende können nur Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten bestellt werden.

(2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Prodekanin bzw. ein Prodekan oder eine hauptamtliche Professorin oder bzw. ein hauptamtlicher Professor des Prüfungsausschusses. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit kann nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender sein.

(3) Hauptreferentin bzw. Hauptreferent ist in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit. Koreferentin bzw. Koreferent kann jede fachlich zuständige Professorin bzw. jeder fachlich zuständige Professor, jede fachlich zuständige Hochschul- oder Privatdozentin bzw. jeder fachlich zuständige Hochschul- oder Privatdozent der Fakultät sein. Wenigstens eine bzw. einer von beiden muss hauptamtliches Mitglied der Fakultät sein. Wenn es das Thema der Arbeit erfordert, kann eine oder einer der Referentinnen bzw. Referenten aus einer anderen Fakultät der Universität Karlsruhe oder aus einer anderen wissenschaftlichen Hochschule hinzugezogen werden.

(4) Anzahl und Auswahl weiterer Prüfender sind von der Art der mündlichen Prüfung abhängig:

1. Zum Kolloquium nach §10 darf das Fach der Dissertation durch höchstens zwei Prüfende vertreten sein. Dazu werden mindestens zwei weitere Prüfende bestellt, die zwei verschiedene Fächer vertreten. Mindestens einer der Prüfenden muss hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professor sein.

2. Zum Rigorosum nach §11 werden zwei weitere Prüfende bestellt, die zwei verschiedene Fächer vertreten müssen, die nicht mit dem Fach der Dissertation übereinstimmen. Mindestens einer der Prüfenden muss hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professor sein. Für jedes der drei Prüfungsfächer ist ein Beisitzender heranzuziehen.

§ 6 Promotionsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Zulassung zur Promotion (§ 2), die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand (§ 3), die Zulassung zur Promotionsprüfung (§ 4), die Bestellung des Prüfungsausschusses (§ 5) und die Abnahme der mündlichen Prüfung (§ 9) an einen Promotionsausschuss aus hauptamtlich in der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten übertragen. Die bzw. der Vorsitzende dieses Ausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Prodekanin bzw. ein Prodekan. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Dekanin bzw. vom Dekan bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 7 Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein wissenschaftliches Thema aus dem Arbeitsbereich der Fakultät behandeln. Sie hat die Befähigung des Bewerbers zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu klarer Darstellung ihrer Ergebnisse nachzuweisen. Sie muss einen eigenen neuen wissenschaftlichen Beitrag enthalten.

(2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Die Dissertation muss eine für sich stehende Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Diese soll eine Länge von einer Seite nicht überschreiten.

§ 8 Annahme und Beurteilung oder Ablehnung der Dissertation

(1) Die Referentinnen bzw. Referenten legen getrennte Gutachten über die Dissertation vor, empfehlen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit.

(2) Empfehlen die Referentinnen bzw. Referenten die Annahme der Arbeit, so haben sie diese mit einem der folgenden Urteile zu bewerten:

sehr gut	(1,0)
gut - sehr gut	(1,5)
gut	(2,0)
genügend – gut	(2,5)
genügend	(3,0)

Die Findung der Gesamtnote erfolgt nach § 12. Bei Ablehnung der Arbeit wird kein Notenergebnis abgegeben. Bei der Notengebung ist ausdrücklich festzuhalten, ob die Arbeit für ein Gesamtergebnis „ausgezeichnet“ (summa cum laude) in Frage kommt.

(3) Die Dissertation und die Gutachten der Referentinnen bzw. Referenten sind den Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten der Fakultät durch Auslegung im Geschäftszimmer der Fakultät mindestens 14 Tage lang zugänglich zu machen. Innerhalb dieser Frist kann sich jede Professorin und jeder Professor, jede Hochschul- und Privatdozentin und jeder Hochschul- und Privatdozent der Fakultät schriftlich zur Beurteilung äußern oder ein eigenes Gutachten anfertigen.

(4) Haben die Referentinnen bzw. Referenten die Annahme der Arbeit empfohlen und ist kein Einspruch erfolgt, so ist die Arbeit angenommen. Wird die Arbeit von einer Referentin oder einem Referenten abgelehnt oder erhebt eine Professorin oder ein Professor, eine Hochschul- oder Privatdozentin oder ein -dozent der Fakultät Einspruch, so ernennt die Dekanin bzw. der Dekan auf Vorschlag des Prüfungsausschusses eine weitere oder einen weiteren, eventuell auch auswärtige Referentin bzw. auswärtigen Referenten. Nach Eingang ihres bzw. seines Gutachtens beschließt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung aller Gutachten endgültig über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Eine Referentin bzw. ein Referent, die bzw. der die Arbeit abgelehnt hat, kann verlangen, dass sie bzw. er in der Dissertation nicht als Gutachter genannt wird.

(5) Wird die Arbeit abgelehnt, so ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Dekanin bzw. den Dekan eine schriftliche Begründung abzugeben; das Verfahren ist damit erfolglos beendet; ein Exemplar der Arbeit mit den Gutachten bleibt bei den Akten. Eine andere Arbeit, auch mit dem gleichen Thema, kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt eine erneute Ablehnung, so sind bei der Fakultät weitere Promotionsversuche nicht zulässig.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Es gibt zwei Arten der mündlichen Prüfung:

a) Kolloquium

b) Rigorosum in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt die Form der mündlichen Prüfung vor. Der Vorschlag bedarf der Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans. In Ausnahmefällen kann die Form der Prüfung von der Dekanin bzw. dem Dekan vorgeschrieben werden.

(3) Fällt die Wahl auf das Rigorosum, so bedarf die Wahl der Fächerkombination der Genehmigung der Dekanin bzw. des Dekans. Das gewählte Hauptfach und mindestens ein Nebenfach müssen als Fächer in der Fakultät vertreten sein. Alle Fächer müssen in einem Diplomstudengang der Universität als Prüfungsfächer existieren.

(4) Die Prüfungsfächer in der mündlichen Prüfung müssen die Breite des Faches (Chemie bzw. Biologie) angemessen berücksichtigen.

(5) Sowohl im Kolloquium als auch im Rigorosum sind die mündlichen Prüfungen mit jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber einzeln vorzunehmen.

(6) Die mündliche Prüfung wird in deutscher Sprache abgehalten. In begründeten Fällen kann sie mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 10 Kolloquium

(1) Legt die Kandidatin bzw. der Kandidat die mündliche Prüfung in Form des Kolloquiums ab, so werden zu diesem folgende Personen eingeladen:

die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die übrigen Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten der Fakultät sowie die Zweitmitglieder der Fakultät, soweit sie Professorin oder Professoren, Hochschul- oder Privatdozentin oder -dozent sind.

Die übrigen Mitglieder der Fakultät können mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans oder einer Prodekanin bzw. eines Prodekans und der Bewerberin bzw. des Bewerbers als Zuhörer der mündlichen Prüfung beiwohnen. Aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(2) Das Kolloquium beginnt mit einem Kurzreferat (maximal 20 Minuten) über die eigene Arbeit. Daran schließt sich eine Diskussion (ca. 40 Minuten) unter Leitung der bzw. des Vorsitzenden mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses an, die zeigen soll, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber das Fachgebiet, dem die Dissertation zuzuordnen ist, beherrscht und auch über die Grenzen dieses Fachgebietes hinaus sieht. Anschließend können sich alle Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten, die der Fakultät angehören, an der Diskussion beteiligen. Über das Kolloquium wird von einem Mitglied des Prüfungsausschusses ein Protokoll angefertigt.

(3) Der Prüfungsausschuss beurteilt das Kolloquium unter angemessener Berücksichtigung des Kurzreferates und der anschließenden Diskussion nach dem Notenschlüssel in § 8 Abs. 2 durch Mehrheitsbeschluss. Eine nicht genügende Leistung erhält das Urteil "nicht bestanden"; eine Wiederholung des Kolloquiums ist nach § 13 möglich.

§ 11 Rigorosum

(1) Ist die Dissertation angenommen worden und wurde das Rigorosum als mündliche Prüfung gewählt, so lädt die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Prodekanin bzw. ein Prodekan nach § 10 Abs. 1 Satz 1 zu den Einzelprüfungen ein. Die zur Teilnahme am Rigorosum berechtigten Hochschulangehörigen entsprechend § 10 Abs. 1 können mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden und der Bewerberin bzw. des Bewerbers als Zuhörer den getrennten Prüfungen beiwohnen.

(2) Das Rigorosum setzt sich aus den je ca. halbstündigen mündlichen Prüfungen im Hauptfach, das mit dem Fach der Dissertation identisch ist, und zwei Nebenfächern zusammen. Für die Wahl der Nebenfächer gelten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3.

(3) Prüfender im Hauptfach ist der Betreuende der Arbeit, Prüfende der Nebenfächer sind die in § 5 Abs. 4 Nr. 2 bestimmten Prüfenden. Bei allen mündlichen Prüfungen muss eine Professorin bzw. ein Professor oder eine Hochschul- oder Privatdozentin bzw. ein –dozent als Beisitzerin bzw. Beisitzer anwesend sein, der ein stichwortartiges Protokoll führt.

(4) Die Beurteilung der drei Einzelprüfungen erfolgt getrennt durch die Prüfenden nach dem Notenschlüssel in § 8 Abs. 2 unter Berücksichtigung des Urteils der jeweiligen Beisitzerin bzw. des jeweiligen Beisitzers. Eine nicht genügende Leistung in einer Einzelprüfung erhält das Urteil "nicht bestanden"; in diesem Falle ist die gesamte mündliche Prüfung nicht bestanden. Eine Wiederholung der Prüfung ist nach § 13 möglich.

§ 12 Findung der Gesamtnote

(1) Die Dissertation wird nach den Notenvorschlägen der Referentinnen bzw. Referenten beurteilt. Weichen diese voneinander ab, so bestimmt der Prüfungsausschuss durch Mehrheitsbeschluss die Beurteilung im Rahmen der Vorschläge der Referentinnen bzw. Referenten nach § 8 Abs. 2.

(2) Im Falle des Kolloquiums als mündlicher Prüfung ergibt sich die Promotionsnote durch einfache Mittelung der Noten der Dissertation nach § 12 Abs. 1 und des Kolloquiums nach § 10 Abs. 3. Ergibt sich ein Mittelwert, der weniger als 0,5 Einheiten größer als eine ganze Zahl ist, so wird die Note auf die ganze Zahl abgerundet; ergibt sich ein Mittelwert, der mehr als 0,5 Einheiten größer als eine ganze Zahl ist, so wird die Note auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundet; bei einem Mittelwert, der genau um 0,5 Einheiten von einer ganzen Zahl abweicht, entscheidet der Prüfungsausschuss über Auf- oder Abrundung mit einfacher Mehrheit.

(3) Im Falle des Rigorosums als mündlicher Prüfung ergibt sich die Promotionsnote durch eine Mittelung, bei der die Note der Dissertation nach § 12 Abs. 1 mit einem Gewicht von 3/6, die Noten der drei Einzelprüfungen mit einem Gewicht von je 1/6 eingehen. Auf- oder Abrundung erfolgt wie in § 12 Abs. 2.

(4) Die Beurteilung der Promotion erfolgt bei den nach § 12 Abs. 2 oder 3 ermittelten Endnoten 1, 2 bzw. 3 mit dem Prädikat "sehr gut bestanden" (*magna cum laude*), "gut bestanden" (*cum laude*) bzw. "bestanden" (*rite*). Bei besonders hervorragenden Leistungen (alle Einzelbeurteilungen sehr gut) kann der Prüfungsausschuss durch einstimmigen Beschluss das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" (*summa cum laude*) vergeben.

§ 13 Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann innerhalb eines halben Jahres die Wiederholung der Prüfung beantragt werden.

(2) Wird die Wiederholung der Prüfung nicht innerhalb der in Abs. 1 angegebenen Frist beantragt, so gilt die Gesamtprüfung als "nicht bestanden". Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos abgeschlossen. Die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten und dem Prüfungsprotokoll bei den Akten der Fakultät.

(3) Ein erneutes Promotionsgesuch ist nur einmal mit einer neuen Dissertation und nicht vor Ablauf eines Jahres nach erfolglosem Abschluss eines Promotionsverfahrens zulässig. Dies gilt auch, wenn der erste erfolglose Promotionsversuch an einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Bereich der Chemie oder Biowissenschaften stattgefunden hat.

§ 14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung ist die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierzu sind von der Dissertation unentgeltlich abzuliefern:

- a) 40 archivgeeignete gedruckte oder vervielfältigte Exemplare; davon 35 an die Universitätsbibliothek, 3 an das Institut der Hauptreferentin bzw. des Hauptreferenten und 2 an die Fakultät;
oder
- b) 5 Exemplare, wenn die Dissertation durch einen gewerblichen Verleger verlegt und in einem anerkannten Buchhandelsverzeichnis angeboten wird sowie eine Mindestauflage von 150 Exemplaren gewährleistet ist; davon 2 an die Fakultät, 3 an die Universitätsbibliothek
oder
- c) 5 Exemplare, wenn die Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht wird; davon 2 an die Fakultät, 3 an die Universitätsbibliothek
oder
- d) 7 Exemplare, wenn die Dissertation im Elektronischen Volltextarchiv der Universitätsbibliothek Karlsruhe veröffentlicht wird; davon 2 an die Fakultät, 5 an die Universitätsbibliothek (davon 2 als Pflichtexemplare an die Deutsche Bibliothek); eine Bescheinigung über die Identität von gedruckten Exemplaren und elektronischer Version, unterschrieben von der Hauptreferentin bzw. dem Hauptreferenten an die Universitätsbibliothek.

In den Fällen von Absatz 1, Buchstabe a und d überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) Text und Form der Veröffentlichung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Hauptreferentin bzw. des Hauptreferenten. Die Koreferentin bzw. der Koreferent kann in begründeten Fällen verlangen, dass die Veröffentlichung auch von seiner schriftlichen Zustimmung abhängig gemacht wird. Die Zustimmung teilt das Dekanat der Universitätsbibliothek mit.

(3) Die gemäß Absatz 1 Buchstabe a und d eingereichten vervielfältigten Exemplare und die elektronische Version müssen ein Titelblatt nach Anlage 1 enthalten.

(4) Die gemäß Absatz 1 Buchstabe b und c veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk enthalten, dass es sich um eine Dissertation der Universität Karlsruhe handelt mit Angabe des Promotionsjahres. Bei abweichender Titelfassung von der des Prüfungsexemplars muss der ursprüngliche Titel mit angegeben werden.

(5) Über Ausnahmen der Veröffentlichungsfrist nach Absatz 1 entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan auf schriftlichen Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden.

§ 15 Aushändigung der Doktorurkunde

(1) Die Doktorurkunde wird in deutscher Sprache auf den Tag der Schlussitzung des Prüfungsausschusses ausgestellt, von der Rektorin bzw. dem Rektor und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Karlsruhe versehen. Sie enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion.

(2) Nach Veröffentlichung der Dissertation wird die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach ist die Kandidatin bzw. der Kandidat berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

§ 16 Abbruch des Promotionsverfahrens

Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so wird das Promotionsverfahren abgebrochen. Die Entscheidung hierüber treffen die Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten des Erweiterten Fakultätsrates.

§ 17 Entziehung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich nach der Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich die Doktorandin bzw. der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, oder dass die Bewerberin bzw. der Bewerber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig ist, so können die Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten des Erweiterten Fakultätsrates die Promotion für ungültig erklären. Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Angabe der Gründe von der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann gegen diese Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Rektorin bzw. dem Rektor erheben, der dann im Einvernehmen mit der Fakultät eine Entscheidung herbeiführt.

(3) Der bereits verliehene Doktorgrad kann wieder entzogen werden, wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat. Der Beschluss der Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten des Erweiterten Fakultätsrates bedarf der Zustimmung des Rektors.

§ 18 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um der Doktorandin bzw. dem Doktoranden interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.

(2) Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einer Betreuerin bzw. einem Betreuer betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils die Rektorin bzw. der Rektor und die Betreuerin bzw. der Betreuer der Doktorandin bzw. des Doktoranden der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. In der Vereinbarung kann abweichend von der Promotionsordnung insbesondere geregelt werden

1. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
4. die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Universitäten verleihen gemeinsam den Doktorgrad und stellen nach dem Muster der Hochschulrektorenkonferenz eine gemeinsame Promotionsurkunde in deutscher Sprache und in der Landessprache der kooperierenden Universität aus (Anlage 2 und 3). Der Doktorgrad darf entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden.

§ 19 Ehrenpromotion

(1) Auf Antrag eines Fakultätsmitgliedes kann die Fakultät an Personen, die nicht der Universität Karlsruhe angehören, für besondere wissenschaftliche und technische Verdienste in den Fachgebieten der Fakultät den Doktorgrad ehrenhalber verleihen (Dr. rer. nat. h.c.).

(2) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheiden die Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten des Erweiterten Fakultätsrats, der zur Vorbereitung der Entscheidung eine beratende Kommission aus Mitgliedern der Fakultät bilden kann. Zum Beschluss über die Verleihung ist eine Dreiviertelmehrheit der Professorinnen bzw. Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten des Erweiterten Fakultätsrats erforderlich. Der Senat ist über den Verleihungsbeschluss zu unterrichten.

(3) Die Ehrenpromotion vollzieht die Dekanin bzw. der Dekan durch Überreichen einer Urkunde, in welcher die wissenschaftlichen Verdienste hervorgehoben werden. Die Urkunde ist von der Rektorin bzw. dem Rektor und von der Dekanin bzw. dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Karlsruhe zu versehen.

§ 20 Doktorjubiläum

Die Fakultät kann eine an der Universität Karlsruhe in einem an der Fakultät vertretenen Fach erworbene Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung des zu Ehrenden mit der Universität Karlsruhe angebracht erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe“ in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Promotionsordnungen der bis zum 01.10.2002 existierenden Fakultäten für Chemie und für Bio- und Geowissenschaften für Mitglieder der Fakultät für Chemie und Biowissenschaften außer Kraft.

(2) Die Promotionsordnungen gemäß Absatz 1 Satz 2 gelten weiter für Doktorandinnen und Doktoranden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung die Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 4 Abs. 1 beantragt haben. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann jedoch auch nach den Vorschriften der neuen Promotionsordnung verfahren werden.

Karlsruhe, den 10. September 2003

*Prof. Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*

Anlage 1

<Titel>

Zur Erlangung des akademischen Grades eines

DOKTORS DER NATURWISSENSCHAFTEN

(Dr. rer. nat.)

der Fakultät für Chemie und Biowissenschaften der
Universität Karlsruhe (TH)
vorgelegte

DISSERTATION

von

<Titel> <Name>

aus <Geburtsort>

Dekan:

Referent:

Korreferent:

Tag der mündlichen Prüfung: